

Das Landratsamt Calw erlässt gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung für den Landkreis Calw folgende

Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 100 Neuinfektionen

1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 50 Neuinfektionen vom 15.03.2021 wird aufgehoben.
2. Das Landratsamt Calw – Gesundheitsamt - stellt fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Calw bei angemessener Berücksichtigung der Diffusität des Infektionsgeschehens seit mehr als drei Tagen in Folge bei über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
3. Mit dem Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen sind Regeländerungen verbunden. Diese treten gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, also am 19.04.2021 ein.

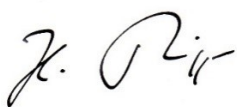
Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landkreises Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht und gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Calw erhoben werden.

Calw, den 16.04.2021



Helmut Riegger, Landrat